

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 36

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellten Führer, der Korpskommandant über die Divisionsführung, der Leiter der Armeekorpsmanöver über die Armeekorpsführung aussprechen. Auch der Gefechtsabbruch und der Bezug der Unterkunft, insbesondere der Vorpostendienst, wären an Ort und Stelle zu besprechen. Es wären lange und anstrengende Arbeitstage für die beteiligten Offiziere. Wir haben aber die Überzeugung, dass die Besprechung der grösseren Manöver in einem besonderen, im Manövergelände abgehaltenen taktischen Kurse das taktische Verständnis unserer Führer und den Einklang in der Handlung der Division und des Armeekorps fördern und den Nutzen der Manöver für die Kriegsvorbereitung des Armeekorps steigern würde.

G. Immenhauser.

L'Etat militaire des principales puissances étrangères en 1900. Allemagne, Autriche-Hongrie, Belgique, Espagne, Grande-Bretagne, Italie, Roumanie, Russie, Suisse. Septième édition, augmentée et mise à jour par J. Lauth, chef d'escadron de cavalerie, breveté d'état-major. Paris et Nancy 1900, Berger-Levrault & Cie. 8° XII und 749 S. Preis Fr. 7. 50.

Ein ganz unentbehrliches Auskunftsbuch, das besonders im gegenwärtigen Augenblick, da die Grosszahl der europäischen Heere Entsendungen nach dem fernen Osten abgehen lassen, hoch willkommen sein dürfte. Dass der Text der verschiedenen Angaben ein durchaus genauer ist, lässt sich allein schon daraus ermessen, dass unsere Heeresverhältnisse richtig dargestellt sind. Dies ereignet sich bekanntermassen sonst nicht allzu häufig und darf deshalb ganz besonders hervorgehoben werden.

R. G.

Eidgenossenschaft.

Manöver des III. Armeekorps 1900.

Korpsbefehl Nr. 2. Verwaltung und Verpflegung.

I. Allgemeines. 1. Verwaltung und Verpflegungsdienst haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und der Spezialinstruktion des Oberkriegskommissariats für die Verwaltung der Militärschulen und Kurse pro 1900 stattzufinden.

2. Der Chef des eidg. Militärdepartements und sein Stab (inbegriffen die Waffen- und Abteilungschefs), der Manöverleitende samt Stab für die Manöver des III. Armeekorps gegen eine kombinierte Division, sowie diese letztere, ferner die Schiedsrichter und deren Adjutanten, die fremdherrlichen Offiziere und ihre Begleitung, sowie die historische Sektion des Generalstabs sind der Verwaltung des III. Armeekorps nicht unterstellt.

II. Rechnungswesen. 3. Das Rechnungswesen bei den Korpsstruppen wird durch den Korpskriegskommissär, bei den beiden Divisionen durch die betreffenden Divisionskriegskommissäre besorgt. Korpskriegskommissär und Divisionskriegskommissäre beziehen ihre Vorschüsse beim Oberkriegskommissariat und rechnen nach Schluss des Dienstes mit dieser Amtsstelle direkt ab.

4. Die ersten Vorschüsse werden vom Oberkriegskommissariat den Quartiermeistern und Rechnungsführern der Korpsstruppen und der beiden Divisionen — bei den Infanterieregimentern dem Regimentsquartiermeister — nach den Waffenplätzen des Vorkurses direkt übermittelt, unter Anzeige an den Korps- bzw. Divisionskriegskommissär, welche mit den entsprechenden Beträgen belastet werden.

Alle weiteren Vorschüsse sind für Korpsstruppen beim Korpskriegskommissär, für Truppen der beiden Divisionen beim betreffenden Divisionskriegskommissär auf dem Dienstwege zu verlangen.

5. *Krankendepots.* Militärs, welche in die als Krankendepots bezeichneten Ambulanzen evakuiert werden, erhalten daselbst für die Dauer ihres Aufenthalts Sold und Verpflegung.

Damit die Ausrichtung der Kompetenzen an die aus den Krankendepots abgehenden Kranken jederzeit ohne Verzug in geordneter Weise erfolgen kann, werden die Quartiermeister dieser Ambulanzen vom Erscheinen auf dem Fassungsplatze dispensiert und die Lebensmittelfassungen für die betreffenden Ambulanzen dem Quartiermeister des Divisionslazarets übertragen.

Für die Kompetenzen der Kranken sind korpsweise Belege zu erstellen und besondere Gutscheine für die Lebensmittelfassungen anzufertigen. Es sind daher täglich für jeden Verpflegungsartikel zwei Gutscheine auszustellen, der eine für die Ambulanz, der andere für die Kranken.

Die Quartiermeister der Krankendepots werden angewiesen, sowohl beim Eintritt als bei der Entlassung der Kranken die Quartiermeister der betreffenden Einheiten sofort davon in Kenntnis zu setzen, mit genauer Angabe, von welchem Tage an bzw. bis zu welchem Tage der Kranke von der Ambulanz besoldet und verpflegt worden ist.

6. *Mannschaftsdepots.* Für jede der beiden Divisionen wird ein Mannschaftsdepot errichtet zur Aufnahme der während der Manöver aus den Sanitätsanstalten geheilt entlassenen Mannschaft, mit Ausnahme der Offiziere aller Waffen, sowie der Kavalleristen und Trainsoldaten (Batterien und Linientrain), welche wieder direkt zu ihrem Korps zu stossen haben.

Diese Mannschaftsdepots stehen unter dem Befehl von Instruktionsoffizieren und jeden derselben wird ein besonderer Verwaltungsoffizier beigegeben, der dem Divisionskriegskommissär der betreffenden Division direkt unterstellt ist.

Die Depots sollen am 19. September aufgehoben und die Mannschaften derselben direkt auf die Entlassungsplätze ihrer Einheiten abgeschoben werden, wo sie sich beim Kommandanten der letztern zu melden haben.

Sold und Verpflegung bis und mit dem Entlassungstage, sowie die Reiseentschädigung, vom Entlassungsorte ihrer Korps an gerechnet, erhalten diese Mannschaften durch den Quartiermeister der Mannschaftsdepots, so dass die Komptabellen der Truppeneinheiten denselben keine Kompetenzen mehr auszurichten haben.

Vom Depot bis auf den Entlassungsplatz ihres Korps erfolgt der Bahntransport bei Detachementen von 10 Mann und mehr per Transportgutschein; Einzelreisenden und Detachementen unter 10 Mann ist dagegen die reglementarische Reiseentschädigung auszurichten.

7. *Ersatzpferdedepot.* Auf den 4. September wird in Winterthur ein Depot für Ersatzpferde mit einem Bestande von 180 Pferden errichtet. Denselben wird ein besonderer Verwaltungsoffizier beigegeben, der dem Korpskriegskommissär unterstellt ist.

Die Ausrichtung der Mietgelder an die Lieferanten der Pferde des Ersatzpferdedepots hat durch den Rech-